

Stand: August 2026

Hinweise und Formulierungsvorschläge zur Fallgestaltung zu Abordnungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung

Inhalt

Vorbemerkungen.....	2
1 Inhalt der Personalverfügung für Aus- und Fortbildungen	3
2 Eintägige Maßnahmen	3
2.1 mit unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung	3
2.2 ohne unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung	3
3 Zweitägige Maßnahmen	4
3.1 mit unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und/oder Unterkunft.....	4
3.1.1 Im Einzugsgebiet.....	4
3.1.2 Nicht im Einzugsgebiet und Verbleiben am Lehrgangsort	4
3.1.3 Nicht im Einzugsgebiet und tägliche Heimkehr.....	4
3.2 ohne unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft	5
3.2.1 Im Einzugsgebiet.....	5
3.2.2 Nicht im Einzugsgebiet	5
4 mehrtägige Maßnahmen	6
4.1 tägliche Rückkehr zumutbar.....	6
4.2 tägliche Rückkehr nicht zumutbar	6
4.2.1 Verbleiben am neuen Dienstort mit unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung.....	7
4.2.2 Verbleiben am neuen Dienstort ohne unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung.....	7
4.2.3 Tägliches Pendeln	7
5 Schlusssatz der Personalverfügung	8

Vorbemerkungen

Mit [Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 25. November 2020](#) wurden die Hinweise und Abfindungsbestimmungen der Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland vom 11. August 2005 neu gefasst.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse der Beschäftigten wird in dem Rundschreiben empfohlen, in den Personalverfügungen auf diese Abfindungsbestimmungen hinzuweisen. Die Formulierungsvorschläge der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) dienen der Anregung für die Erstellung von Personalverfügungen in Form von Abordnungsschreiben und bieten dazu eine Hilfestellung. Die jeweiligen Formulierungstexte sind den individuellen Besonderheiten des Einzelfalls anzupassen.

Bei der Erstellung einer Abordnung sind die aktuellen Entgeltregelungen der Aus- und Fortbildungszentren (z.B. LAKöV, HPol) sowie bei mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen das [Rundschreiben des MdFE \(12-FD 2704.11/2013#01#01\)](#) zu berücksichtigen.

Wenn während der Dauer des Lehrganges unentgeltliche Verpflegung und/oder Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen bereitgestellt wird, sind Beschäftigte vorher anzuhören, ob sie am auswärtigen Aus- und Fortbildungsort verbleiben oder täglich an den Wohnort zurückkehren möchten. Beschäftigte sind für die Dauer der Abordnung an diese Entscheidung gebunden (vergleiche hierzu auch Verichtsregelung des § 63 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG), § 23 Abs. 4 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)).

Die Anerkennung triftiger Gründe für die Nichtinanspruchnahme der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leistungen (Unterkunft und/oder Verpflegung) erfolgt durch die Dienststelle in der Abordnung.

1 Inhalt der Personalverfügung für Aus- und Fortbildungen

- a) Eine Abordnung soll folgende Punkte enthalten:
- Name der abordnenden Stelle
 - Name der bediensteten Person
 - Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme
 - Zeitraum und Dauer der Abordnung
 - bei Aus- und Fortbildung: tägliche Seminarzeit
 - Ort der dienstlichen Maßnahme
 - Angaben zur Unterkunft und Verpflegung (ggf. unentgeltlich)
 - gegebenenfalls Angabe zum Beförderungsmittel (z.B. Dienst-Kfz, Flug)
 - [Grundlage für die Erstattung](#)
- b) Die Festlegung der Anreise am Vortag bzw. Abreise am Folgetag ist mit der Abordnung zu treffen.

Formulierungsvorschlag:

Ihre Anreise am Vortag wird genehmigt, wenn beim Verlassen Ihres Wohnortes um 6:00 Uhr eine Anreise mit dem gewählten/verfügbaren Reisemittel zeitgerecht zum Lehrgangsbeginn nicht möglich ist. Ist das Lehrgangsende so spät, dass der Wohnort bis 24.00 Uhr nicht erreicht werden kann, so wird die Rückreise am Folgetag genehmigt.

2 Eintägige Maßnahmen

Bei **eintägigen** Abordnungen ist bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.

2.1 mit unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderlichen Dienstreisen aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt. Ferner wird Ihnen von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt.

2.2 ohne unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderlichen Dienstreisen aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt. Am neuen Dienort sind Sie auf Selbstverpflegung angewiesen.

3 Zweitägige Maßnahmen

Bei zweitägigen Maßnahmen ist von der abordnenden Stelle zunächst immer zu prüfen, ob sich die Wohnung der bediensteten Person im Einzugsgebiet (Entfernung < 30 km) des neuen Dienstortes befindet. Es wird empfohlen, den Falk Routenplaner für die Ermittlung der Entfernungskilometer zu verwenden. Bei der Überprüfung, ob die Wohnung der bediensteten Person im Einzugsgebiet liegt, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 c Bundesumzugskostengesetz (BUKG) auf die kürzeste Entfernung abzustellen (hierbei ist der Zeitaufwand für diese Strecke unbeachtlich).

3.1 mit unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und/oder Unterkunft

3.1.1 Im Einzugsgebiet

Bei zweitägigen Abordnungen ist gleichzeitig mit der Abordnung die tägliche Rückkehr zum Wohnort anzuordnen (faktisch eintägige Abordnung) mit der Folge, dass für die nunmehr zusätzlichen Dienstreisen Fahrtkostenerstattung nach § 4 BRKG oder Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG (20 Cent/ km) zu gewähren ist.

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderlichen Dienstreisen aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt. Da Ihre Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Beschäftigungsortes liegt, wird die tägliche Rückkehr zum Wohnort angeordnet. Ferner wird Ihnen _____ von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt.

3.1.2 Nicht im Einzugsgebiet und Verbleiben am Lehrgangsort

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderlichen Dienstreisen aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt. Ferner werden Ihnen _____ und Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt. Nehmen Sie die unentgeltliche bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch, so wird eine höhere Reisekostenvergütung nicht gewährt.

3.1.3 Nicht im Einzugsgebiet und tägliche Heimkehr

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderlichen Dienstreisen aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt. Ferner wird Ihnen _____ von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt. In der Anhörung haben Sie erklärt, dass Sie nicht am Lehrgangsort verbleiben möchten. Ein triftiger Grund wurde anerkannt. Die tägliche Rückkehr wird daher angeordnet. Da Sie in Ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung übernachten, wird Ihnen für die Hin- und Rückfahrt aus Anlass der Übernachtung als Ersatz der Fahrtauslagen lediglich ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale nach § 7 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt.

3.2 ohne unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft

3.2.1 Im Einzugsgebiet

Bei zweitägigen Abordnungen ist gleichzeitig mit der Abordnung die tägliche Rückkehr zum Wohnort anzuordnen (faktisch eintägige Abordnung) mit der Folge, dass für die nunmehr zusätzlichen Dienstreisen Fahrtkostenerstattung nach § 4 BRKG oder Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG (20 Cent/ km) zu gewähren ist.

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderlichen Dienstreisen aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt. Da Ihre Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Beschäftigungsortes liegt, wird die tägliche Rückkehr zum Wohnort angeordnet. Sie sind auf Selbstverpflegung angewiesen.

3.2.2 Nicht im Einzugsgebiet

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderlichen Dienstreisen aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt. Sie sind auf Selbstverpflegung und Selbstunterkunft angewiesen. Hinsichtlich der Buchung einer Unterkunft setzen Sie sich bitte mit dem Reiseservice in Verbindung. Übernachten Sie in Ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, wird Ihnen für die Hin- und Rückfahrt aus Anlass der Übernachtung als Ersatz der Fahrtauslagen lediglich ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale nach § 7 Bundesreisekostengesetz gewährt.

Nur für Lehrkräfte:

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderlichen Dienstreisen aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt. Sie sind auf Selbstverpflegung und Selbstunterkunft angewiesen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft setzen Sie sich bitte mit der Reisekostenstelle in Verbindung. Übernachten Sie in Ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, wird Ihnen für die Hin- und Rückfahrt aus Anlass der Übernachtung als Ersatz der Fahrtauslagen lediglich ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale nach § 7 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz gewährt.

4 mehrtägige Maßnahmen

Da hier die [Brandenburgische Trennungsgeldverordnung](#) (Bbg TGV) zu beachten ist, muss zunächst geprüft werden, ob ein Dienstortwechsel vorliegt.

Des Weiteren ist vorab zu prüfen, ob die tägliche Heimkehr zuzumuten ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 TGV). Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden **oder** die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

4.1 tägliche Rückkehr zumutbar

Ist die tägliche Heimkehr zumutbar, ist ebenfalls die tägliche Rückkehr zum Wohnort anzuordnen. In Fällen zumutbarer täglicher Rückkehr zum Wohnort wird für die zwischen der Dienstantrittsreise und der Dienstrückreise liegenden Fahrten von der Aus- und Fortbildungsstätte zur Wohnung und zurück anstelle des Trennungsgeldes Fahrkostenerstattung gemäß § 3 Abs. 1 BbgTGV gewährt. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen.

Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BRKG).

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderliche Dienstantritts- und Dienstrückreise aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen Reisekostenvergütung gewährt. Da Ihnen die tägliche Heimkehr zuzumuten ist, haben Sie für die dazwischenliegenden Fahrten Anspruch auf Trennungsgeld in Form von Fahrkostenerstattung bis zur Höhe der notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel. Es werden nur die Kosten der billigsten Fahrkarte berücksichtigt, unabhängig davon, ob für die dazwischenliegenden Fahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein Kraftfahrzeug benutzt wird. Hierbei ist unabhängig vom gewählten Beförderungsmittel die Anrechnung eines Eigenanteils gemäß § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) sowie die Beachtung des Höchstbetrages gemäß § 3 Abs. 5 BbgTGV zu prüfen.

4.2 tägliche Rückkehr nicht zumutbar

Ist die tägliche Heimkehr nicht zumutbar und kann während der Dauer des Lehrganges unentgeltliche Verpflegung und/ oder Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen bereitgestellt werden, ist die bedienstete Person vorher anzuhören, ob am auswärtigen Aus- und Fortbildungsort verblieben oder täglich an den Wohnort zurückkehrt wird. Für die Dauer der Abordnung ist die Entscheidung bindend (vergleiche hierzu auch Verichtsregelung des § 63 Abs. 2 LBG).

Bei Verbleiben am auswärtigen Aus- und Fortbildungsort sind die Einbehaltungssätze des § 6 Abs. 2 BRKG beziehungsweise die Nichtgewährung des Übernachtungsgeldes gemäß § 7 Abs. 2 BRKG und die Kürzungsbestimmungen der §§ 3, 4 TGV zu beachten. Eine höhere Abfindung kommt nur in Betracht, wenn für die Nichtinanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen triftige Gründe

ausdrücklich anerkannt werden. Die Notwendigkeit der Einnahme von Schonkost rechtfertigt grundsätzlich nicht die Anerkennung triftiger Gründe.

4.2.1 Verbleiben am neuen Dienstort mit unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderliche Dienstantritts- und Dienstrückreise aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen Reisekostenvergütung gewährt. Für die Dauer der Abordnung haben Sie Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld. Ferner werden Ihnen Verpflegung und Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt. Nehmen Sie die unentgeltliche bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch, so werden eine höhere Reisekostenvergütung und ein höheres Trennungsgeld nicht gewährt.

4.2.2 Verbleiben am neuen Dienstort ohne unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderliche Dienstantritts- und Dienstrückreise aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen Reisekostenvergütung gewährt. Für die Dauer der Abordnung haben Sie Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld. Sie sind auf Selbstverpflegung und Selbstunterkunft angewiesen. Hinsichtlich der Buchung einer Unterkunft setzen Sie sich bitte mit dem Reiseservice in Verbindung.

Nur für Lehrkräfte:

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderliche Dienstantritts- und Dienstrückreise aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen Reisekostenvergütung gewährt. Für die Dauer der Abordnung haben Sie Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld. Sie sind auf Selbstverpflegung und Selbstunterkunft angewiesen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft setzen Sie sich bitte mit der Reisekostenstelle in Verbindung.

4.2.3 Tägliches Pendeln

Kehrt die bedienstete Person täglich an den Wohnort zurück, ist hinsichtlich der Bemessung des Höchstbetrages nach § 3 Abs. 5 BbgTGV die unentgeltliche Bereitstellung der Sachleistungen hierfür ohne Belang; sie führt somit nicht zu einer Reduzierung des Höchstbetrages.

Formulierungsvorschlag:

Für die erforderliche Dienstantritts- und Dienstrückreise aus Anlass der vorstehenden Abordnung wird Ihnen Reisekostenvergütung gewährt. Da Ihnen die tägliche Heimkehr nicht zuzumuten ist und Sie in Ihrer Anhörung erklärt haben, trotzdem täglich an Ihren Wohnort zurückzukehren, haben Sie für die dazwischenliegenden Fahrten lediglich Anspruch auf Trennungsgeld in Form von Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung für die tägliche Rückkehr zum Wohnort unter Anrechnung eines Eigenanteils und unter Beachtung des Höchstbetrages gemäß § 3 Abs. 5 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung.

5 Schlusssatz der Personalverfügung

Formulierungsvorschlag:

Ihnen entstandene Reisekosten werden auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung sowie dem Erlass zu den Abfindungsbestimmungen bei Lehrgängen im Inland vom 11. August 2005 in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

.